

I Name und Sitz

1. Mit dem Namen Piratenpartei Stadt Bern (im weiteren Verlauf PP Stadt Bern) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Vereinssitz ist 3000 Bern.
2. Die PP Stadt Bern ist eine Bezirkssektion der Piratenpartei Bern (im weiteren Verlauf PPBE genannt) gemäss deren Statuten.

II Zweck

3. Die PP Stadt Bern bezweckt, die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und auf die politische Landschaft und Meinungsbildung in der Stadt Bern Einfluss zu nehmen. Sie vertritt diese Interessen der PP Stadt Bern auf kommunaler, kantonaler Ebene sowie in der PPBE und PPS.
4. Die Ziele der PP Stadt Bern umfassen insbesondere:
 - den freien Zugang zu Wissen und Kultur zu fördern;
 - den Schutz der Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung der Bevölkerung zu stärken;
 - die Bekämpfung von Medienverboten und Zensur;
 - eine transparente Verwaltung zu fördern;
 - die Einschränkung von schädlichen Monopolen;
 - die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit;
 - die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit;
 - für eine laizistischen Stadt Bern eintreten.
5. Die PP Stadt Bern will die Bildung in diesen Bereichen und die Teilnahme am demokratischen, politischen Prozess fördern.

III Mitgliedschaft

6. Die Mitgliedschaft bei der PP Stadt Bern steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Vereinszweck unterstützen.
7. Mitglieder der PP Stadt Bern sind zugleich Mitglieder der PPBE. Der Beitritt oder Ausschluss erfolgt gleichzeitig.
8. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft bei der PP Stadt Bern ist eine gültige Mitgliedschaft bei der PPBE und PPS.
9. Ein Mitglied der PP Stadt Bern darf nicht gleichzeitig Mitglied in einer anderen Bezirkssektion der PPBE sein.
10. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt, der jederzeit schriftlich an den Vorstand der PP Stadt Bern eingereicht werden kann.
 - durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten durch das Piratengericht. Es gilt insbesondere auch Artikel 16 Absatz 2 Litera a und b der Statuten der Piratenpartei Schweiz.
11. Entscheide des Vorstands in Bezug auf die Mitgliedschaft können mit Einsprache an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden.
12. Der Vorstand kann mit zwei Dritteln seiner Mitglieder den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds beantragen. Dieser Entscheid muss innerhalb von 21 Tagen an einer Piratenversammlung mit einem zwei Drittel Mehr bestätigt werden.

IV Mittel und Haftung

13. Die finanziellen Mittel der PP Stadt Bern werden grundsätzlich durch die PPBE zur Verfügung gestellt, die entsprechend der Anzahl Mitglieder an die Sektion vergeben werden, gemäss den Statuten der PPS.

14. Die PP Stadt Bern erhebt keine eigenen Mitgliederbeiträge, kann jedoch folgende Finanzierungsmöglichkeiten nutzen:

- Spenden die entsprechend den Statuten der PPS ausgewiesen werden müssen;
- Einnahmen aus Aktionen oder Veranstaltungen.
- Mandatsabgaben nach Art. 18 der Statuten der Piratenpartei Schweiz.

15. Der Vorstand der PPBE oder PPS kann der PP Stadt Bern ausserordentliche finanzielle Mittel zusprechen. Dies kann in Form einer Vorauszahlung von Beiträgen oder einer endgültigen Zuwendung erfolgen.

16. Der Schatzmeister und die Geschäftsprüfungskommission der PPBE und PPS haben das Recht, die Buchhaltung der PP Stadt Bern einzusehen.

17. Für die Verbindlichkeiten der PP Stadt Bern haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

V Organisation

18. Die Organe der PP Stadt Bern sind:

- Mitgliederversammlung (genannt Piratenversammlung)
- Vorstand
- Revisionsstelle

VI Mitgliederversammlung

19. Die Mitglieder (genannt Piraten) treten ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Die Rechnungsabnahme erfolgt in dieser ordentlichen Versammlung.

20. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen. Ausserordentliche werden mindestens zwei Wochen vorher schriftlicheinberufen.

21. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis zu zwei Wochen (bei einer ausserordentlichen Versammlung eine Wochen) vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.

22. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von vier Wochen auch dann statt, wenn dies der Vorstand durch entsprechenden Beschluss oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangen.

23. Alle natürlichen Personen, die Mitglied der PP Stadt Bern sind, besitzen aktives Wahl- und Stimmrecht.

24. Passives Wahlrecht haben alle volljährigen natürlichen Personen, die Mitglied der PP Stadt Bern sind.

25. Wenn nichts anderes festgelegt ist, gilt das einfache Mehrheitsprinzip.

26. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- a) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Entscheid über Einsprachen gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Mitgliedschaft
- e) Änderung der Statuten; dafür wird ein 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten benötigt
- f) Auflösung des Vereins und weitere Verwendung des Vereinsvermögens
- g) Beschlüsse über weitere Geschäfte

27. Zur Meinungsbildung zu Positionspapieren und Abstimmungspositionen können anstelle der Piratenversammlung alternative Verfahren gewählt werden, zum Beispiel: Schriftliche Stimmabgaben.

VII Vorstand

28. Der Vorstand ist für die administrative und organisatorisch-strategische Führung der Partei verantwortlich. Er orientiert sich dabei an den in den Statuten formulierten Parteizielen und an Versammlungsbeschlüssen.

29. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

30. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

31. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

32. Das Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

33. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

34. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- b) Aufnahme von Mitgliedern
- c) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
- d) Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
- e) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit
- f) Nominaton von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen
- g) Beschlussfassung über das Eingehen von Listenverbindungen
- h) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- i) Festlegung der parteiinternen Arbeitsabläufe und Informationsflüsse zwischen Vorstand, gewählten Behördenmitgliedern und Mitgliedern
- j) Erlass, respektive Genehmigung der Pflichtenhefte für den Vorstand und den Präsidenten
- k) Nominierung von Fachgruppen für relevante Themen

35. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder Beschlussfähig. Die Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen beziehungsweise Wahlempfehlungen sowie die Einberufung ausserordentlicher Versammlungenerfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

36. Pflichten des Präsidenten

- a) der Präsident leitet Vorstandssitzungen
- b) er leitet die Mitgliederversammlungen, oder bestimmt einen Stellvertreter (Tagespräsidenten)
- c) er pflegt den regelmässigen Kontakt mit den gewählten Behördenmitgliedern auf Gemeindeebene
- d) Der Präsident der PP Stadt Bern pflegt den regelmässigen Kontakt mit dem Vorstand der PPBE
- e) Bei einem Kopräsidium ist die Aufteilung der Aufgaben in einem Pflichtenheft zu regeln

VIII Revisionsstelle

37. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren der PP Stadt Bern oder der PPBE, die keine Vorstandsmitglieder der PP Stadt Bern sein dürfen.

38. Die Wahl der Revisoren erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

39. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IX Gebietssektion

40. Die Artikel der Statuten der Piratenpartei Schweiz, welche die Gebietsparteien betreffen (Art. 20bis, Art. 22 - 26), bilden übergeordnetes Recht.

X Auflösung

41. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

42. Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen der PPBE übergeben. Falls diese nicht mehr existieren sollte, wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet. Die Mitgliederversammlung beschliesst den Verwendungszweck mit dem einfachen Mehr.

XI Vereinsjahr

43. Das Vereinsjahr entspricht dem der Piratenpartei Schweiz. Das Rechnungsjahr entspricht dem der Piratenpartei Schweiz. Erstmals beginnt das Vereinsjahr am 1. Oktober 2012 und endet am 31. Dezember 2013.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Oktober 2012 genehmigt